#### Allgemeine Geschäftsbedingungen

Das JUNIOR Unternehmen *(Name einfügen)*

### \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Mit Sitz in (Sitz des Vereins/Schulort):\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(im Folgenden „JUNIOR Unternehmen“ genannt) betreibt im Rahmen des Programmes JUNIOR der *IW JUNIOR gemeinnützige GmbH* im aktuellen Schuljahr ein Schülerunternehmen, welches Dienste und Leistungen rund um Computer und Internet anbietet. Die nachfolgenden AGB gelten für alle dem JUNIOR Unternehmen erteilten Aufträge und an das JUNIOR Unternehmen erfolgte Lieferungen sowie für alle Übertragungen von Nutzungsrechten.

# Haftung

1. Das JUNIOR Unternehmen verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen. Dem JUNIOR Unternehmen überlassene Vorlagen, Filme, Arbeitsdaten etc. werden sorgfältig behandelt. Zwischen den Vertragspartnern im Rahmen des Auftrages ausgetauschte Informationen gelten als vertraulich, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
2. Das JUNIOR Unternehmen haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für etwaige Erfüllungsgehilfen haftet das JUNIOR Unternehmen nur bei grober Fahrlässigkeit. Als Erfüllungsgehilfen sind nicht die Auftragnehmer zu verstehen, die vom JUNIOR Unternehmen für notwendige Fremdleistungen in Anspruch genommen werden. Für seine Verrichtungsgehilfen haftet das JUNIOR Unternehmen nur nach §831 BGB.
3. Für Materialien, die dem JUNIOR Unternehmen ausgehändigt werden, ist ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ausgeschlossen.
4. Originale, die vom JUNIOR Unternehmen ausgehändigt werden, sind nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt davon unberührt. Die Versendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.
5. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen, Reinzeichnungen, Texten und elektronischen Dokumenten durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Reinausführungen, Reinzeichnungen, Texte, elektronische Dokumente und EDV-Programme entfällt jede Haftung des JUNIOR Unternehmens.
6. Das JUNIOR Unternehmen haftet nicht für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten.
7. Werden Beanstandungen, gleich welcher Art, nicht innerhalb von einer Woche nach Ablieferung des Werks oder Mitteilung einer Dienstleistung schriftlich bei dem JUNIOR Unternehmen geltend gemacht, so gilt das Werk danach als mangelfrei abgenommen. Statt Wandlung/Minderung behält sich das JUNIOR Unternehmen vor, zunächst höchstens zwei Nachbesserungen zu erbringen.
8. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem JUNIOR Unternehmen übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, so stellt er das JUNIOR Unternehmen von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

# Urheberrecht und Nutzungsrecht

1. Alle von Seiten des JUNIOR Unternehmens im Rahmen des jeweiligen Auftrags erstellten Entwürfe, Zeichnungen, elektronischen Dokumente und EDV-Programme unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und begründen kein Miturheberrecht.
2. Das JUNIOR Unternehmen überträgt dem Auftraggeber nur das für den jeweiligen Zweck vereinbarte Nutzungsrecht. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Dieses geht erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als vereinbarter Nutzungszweck nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Jede anderweitige Nutzung ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des JUNIOR Unternehmens und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Honorars gestattet.
3. Die im Rahmen des jeweiligen Auftrags erstellten Entwürfe, Zeichnungen, elektronischen Dokumente und EDV-Programme dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des JUNIOR Unternehmens weder im Original noch in der Reproduktion verändert werden.

# Vergütung

1. Entwürfe, Zeichnungen sowie elektronische Dokumente bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung.
2. Nimmt der Auftraggeber nach Lieferung der Entwürfe keine Nutzungsrechte in Anspruch, so entfällt die Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte, nicht aber die Vergütung für die Entwürfe.
3. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten des JUNIOR Unternehmens sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Ist für eine Leistung oder Teilleistung keine Vergütung vereinbart, so gelten die üblichen Stunden- und Tagessätze als vereinbart.

# Sonstiges

1. Erfüllungsort ist der Sitz des JUNIOR Unternehmens. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen und die Rechtswirksamkeit der auf dieser Grundlage geschlossenen Verträge nicht. Es tritt stattdessen eine wirksame, dem Sinn entsprechende Bedingung in Kraft.
3. Nebenabreden, Änderungen und von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Bestimmung.